

RAe BOHNERT + MULZER, Herzogenstr. 4, 97070 Würzburg

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

vorab per Fax: 0721/9101382

Sache: Deeg, Martin StrR
Unser Zeichen: A 6845/09
Datum: 16.05.2011 sb

Gudrun Bohnert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Fachanwältin für
Familienrecht
Christian Mulzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Strafrecht
Herzogenstraße 4
97070 Würzburg
Fon 0931 353 45 45
Fax 0931 353 45 47
e-mail
kanzlei@rabm.de
Bankverbindung
Castell Bank
Würzburg
Konto 200 26 48
BLZ 790 300 01

VERFASSUNGSBESCHWERDE
des

Herrn Martin Deeg, geb. 14.08.1969, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

- Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Mulzer
Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg

wegen: Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
13.04.2011, Az: 1 Ws 137/11 (Fotokopie Anlage 1)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage 2) und mich mit der
Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 13.04.2011, Az: 1 Ws
137/11 (Anlage 1), zugegangen am 15.04.2011.

Gerügt wird die Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG und
Art. 14 Abs. 1 GG.

BEGRÜNDUNG:

I. Vorgeschichte

Der Beschwerdeführer ist ein ausgebildeter Polizeibeamter. Er lernte im November 2000 eine Rechtsanwältin kennen, mit der er eine Lebensgemeinschaft bildete.

Im Sommer 2002 bezog man eine gemeinsame Wohnung.

Im August 2002 schied der Beschwerdeführer aus dem Polizeidienst des Landes Baden Württemberg aus, da er sich entschloss, seine Lebensgefährtin als Hausmann bei ihrer Karriere zu unterstützen. Am [REDACTED] zur Welt. Der Beschwerdeführer hatte bereits eine Woche davor die Vaterschaft anerkannt. Eine Vereinbarung über ein gemeinsames Sorgerecht wurde jedoch nicht getroffen.

Im Dezember 2003 trennte sich die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers für diesen völlig überraschend und nicht einsehbar von diesem und erwirkte am 22.12.2003 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht Würzburg eine Gewaltschutzverfügung, welche es dem Angeklagten untersagte, sich ihr zu nähern. Der Beschwerdeführer, der hierdurch auch von seinem Kind ausgeschlossen wurde, legte alle möglichen Rechtsmittel ein, wobei es aufgrund Dezernatswechsels und Krankheitsfällen beim Familiengericht Würzburg immer wieder zu erheblichen Zeitverzögerung kam.

Infolgedessen hielt sich der Beschwerdeführer nicht an das im Rahmen der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Kontaktverbot, was Strafanzeigen wegen Straftat nach dem Gewaltschutzgesetz zur Folge hatte. Diesbezüglich kam es dann auch zu Verurteilungen wegen Straftat nach dem Gewaltschutzgesetz, Beleidigung und versuchter Nötigung, etc.

Der Beschwerdeführer machte den „Kampf“ um das Umgangsrecht mit [REDACTED] zu seinem Lebensinhalt. Es kam zu einer massiven Häufung von Beschwerden, Rechtseingaben, Petitionen, Anträgen, etc.

Der Beschwerdeführer war bald bei den zuständigen Ämtern, Behörden und Gerichten als Querulant abgestempelt.

Tatsache ist, dass trotz aller in der Regel anwaltlich nicht begleiteter Bemühungen es für den Beschwerdeführer nicht möglich war, über einen Zeitraum von Ende 2003 bis 2010 ein Umgangsrecht mit [REDACTED] durchzusetzen.

Im Laufe der Zeit verlagerte der Beschwerdeführer seine Anstrengungen vom persönlichen Bereich, also dem Umgangsrecht mit [REDACTED] in den politischen Bereich. Der Beschwerdeführer begann Vereinen beizutreten, die die Interessen nichtehelicher Väter vertraten. Der Beschwerdeführer engagierte sich politisch und wandte sich mit seinem Anliegen in Form von einer Vielzahl von Leserbriefen, die auch oft abgedruckt wurden, an die regionale und überregionale Presse. So engagierte er sich z. B. mit seinem Thema (entsorgter Vater) auch bei der Oberbürgermeisterwahl Würzburg im Frühjahr 2008 (Anlage 3).

Auch in seinem „juristischen Kampf“ wandte sich der Beschwerdeführer verstärkt seinem Thema der menschenrechtswidrigen Diskriminierung nichtehelicher Väter durch die bestehende Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland zu. Dies hatte eine Flut von Beschwerden, Klagen, Eingaben und Anträgen sowie Anzeigen bei Familiengerichten, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Würzburg, aber auch Petitionsausschüssen bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Folge. Der Beschwerdeführer wurde als

lästiger Querulant eingestuft, der auch psychische Probleme habe, was sich aus seinen Aktionen und einem vorliegenden Gutachten herleiten lasse.

II. Sachverhalt

Das dem angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 13.04.2011 zugrunde liegende Strafverfahren nahm seinen Ausgang, als der Beschwerdeführer mit Datum vom 18.05.2009 beim Landgericht Würzburg eine selbst verfasste Klageschrift gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf Schadensersatz/Schmerzensgeld in Höhe von 200.000,00 € wegen Verfolgung Unschuldiger, Amtsmissbrauch u. a. einreichte (Anlage 4).

In dem ihm eigenen Schreibstil und der ihm eigenen Argumentationsweise thematisierte der Beschwerdeführer in dieser Klageschrift die Bindungszerstörung zwischen ihm und seinem Kind, für das er die Justiz in Würzburg verantwortlich machte. Er thematisierte, dass er als „entsorgter“ Vater, der versucht, um sein Recht zu kämpfen, von der Staatsanwaltschaft Würzburg kriminalisiert werde und durch all das inzwischen erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt worden sei, weshalb sich die Schmerzensgeldansprüche begründen würden.

Auf den Inhalt dieser Klage und die Interpretationsmöglichkeiten sollen zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden.

Zeitgleich, nämlich mit Schreiben vom 20.05.2009 übersandte er diese Klageschrift an das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit einem Anschreiben zur Kenntnis, um das Bayerische Staatsministerium über die nach Auffassung des Beschwerdeführers vorgenommenen Rechtsbrüche durch die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Würzburg, zu informieren und auch über die eingereichte Klage zu informieren (Anlage 5).

Der Beschwerdeführer hatte zum damaligen Zeitpunkt Wohnung [REDACTED] genommen, wo er auch heute noch wohnt. Er hatte allerdings keinen Namen auf dem Briefkasten und ließ sich Post über die evangelische Gesellschaft in Stuttgart zustellen.

Da ihm, obwohl er bei [REDACTED] gemeldet war, eine Ladung bezüglich einer Anhörung in einer Bewährungssache durch das Amtsgericht Würzburg nicht zugestellt werden konnte, erließ das Amtsgericht Würzburg im Verfahren Az: 101 Ds 814 Js 824/06 am 26.05.2009 einen Sicherungshaftbefehl gem. § 453 c StPO.

Der Beschwerdeführer erfuhr hiervon, nachdem die Polizei [REDACTED] aufsuchte und nach ihm suchte.

Hierauf wandte sich der Beschwerdeführer Anfang/Mitte Juni 2009 an einen aus seinem aktiven Dienst noch mit ihm befreundeten Polizeibeamten, den Zeugen [REDACTED]. Dieser gab ihm allerdings keine Auskunft über den Haftbefehl.

Bei einer Nachfrage bei mir als Anwalt, der zum damaligen Zeitpunkt in anderer Sache bereits Pflichtverteidiger war, erhielt er die Auskunft, dass ein Sicherungshaftbefehl gegen ihn vorliegen würde, da eine Terminladung nicht zugestellt werden konnte und er den Termin wegen einer Anhörung wegen eines beantragten Bewährungswiderrufs nicht wahrgenommen habe. Der Beschwerdeführer schrieb daraufhin an seinen Freund, den im aktiven Polizeidienst befindlichen Zeugen [REDACTED] eine SMS des Inhalts: „Hallo [REDACTED] laut Anwalt meint Gericht, Haftbefehl sei wegen Wohnsitz gerechtfertigt. Warte noch bis heute Mittag, dann wird es wohl eskalieren StZ und SZ sind informiert. Prof. Weis RBK (mein Therapeut) werde ich auch informieren. Vielen Dank für deine Hilfe nochmal. Grüße M.“ (Anlage 6)

In einer Stellungnahme hatte der Zeuge [REDACTED] hierzu ausgeführt: „Für mich war diese SMS leider nicht eindeutig, ob er mit Eskalation weitere Beschwerden und Schreiben an Medien und an Entscheidungsträger meinte, dies hatte er im Sommer 2008 mir gegenüber im Gespräch mehrfach als Eskalation bezeichnet. Zudem war Martin für mich sonst immer der besonnene und friedfertige Mensch, dem ich einen Amoklauf nie und nimmer zutrauen würde.

.....

In einem darauf folgenden Telefonat habe ich den Eindruck gewonnen, dass er keinesfalls einen Amoklauf plante, sondern sich mit weiteren Beschwerden und Eingaben wehren will. Auch in keinem unserer Gespräche vorher hat er irgendwelche Andeutungen gemacht, dass er Gewalt anwenden will“ (Anlage 7).

Die SMS hätte daher durchaus so interpretiert werden können, dass der Beschwerdeführer verstärkt mit seinem Anliegen an die Presse herantreten will, um über die Öffentlichkeit seine Anliegen im Gegensatz zur Justiz in Würzburg stärker vertreten zu können und dies als Eskalation bezeichnete.

Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg wurde vom Vorsitzenden der 6. Zivilkammer zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende der 6. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg besprach diese Klage mit seinem Beisitzer. Beide nahmen das Schreiben samt Anlagen vollständig zur Kenntnis und sahen hierin keine Bedrohung und keine Straftat. Dies steht fest aufgrund der Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Würzburg, Az: 1 KLS 814 Js 10465/09 vom 20.08.2010, S. 19 (Anlage 8).

Der Vorsitzende Richter der 6. Zivilkammer, zum damaligen Zeitpunkt, Herr Richter Thomas Bellay, war wenige Monate vorher noch Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Würzburg und kannte aus dieser Zeit den Beschwerdeführer und seinen Hintergrund. Er war also mit der Problematik des Falls vertraut.

Der Richter Thomas Bellay wurde wenige Monate später zum Strafsenat des Bundesgerichtshofes - Kammer Leipzig - berufen. Seine herausragende strafrechtliche Kompetenz kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

Der Richter Thomas Bellay sagte als Zeuge in dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Vorwurfs der Androhung eines Amoklaufes (Störung des öffentlichen Friedens) vor dem Landgericht Würzburg aus, dass er das Schreiben vom 18.05.2009 in seiner Funktion als Vorsitzender der 6. Zivilkammer komplett samt Anlagen gelesen habe und auch mit seinem zuständigen Berichterstatter, Herrn RiLG Dr. Müller-Teckhoff das Schreiben nebst Anlagen nicht als bedrohlich aufgefasst und in ihm auch keine Straftat gesehen habe. Dies wurde vom Landgericht Würzburg in seinem bereits oben genannten Urteil auch so festgehalten (Anlage 8, S. 23/24).

Auch der oben bereits erwähnte Zeuge [REDACTED] sagte als Zeuge vor dem Landgericht, er habe niemals gehört, dass der Angeklagte irgendwelche Drohungen ausgesprochen habe. Es sei ihm vielmehr stets wichtig gewesen, über seine Situation zu sprechen, dass ihm als leiblicher Vater seines nichtehelichen Kindes der Umgang mit diesem von der Kindesmutter vorenthalten wird (Anlage 8, S. 28).

Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 20.05.2009 an das Bayerische Justizministerium mit der anhängigen Klage vom 18.05.2009 nebst Anlagen wurde vom Bayerischen Justizministerium der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vorgelegt und zwar nicht wegen des Verdachts einer Straftat, sondern weil es als Dienstbeschwerde aufgefasst wurde. Auch der zuständige Sachbearbeiter beim Bayerischen

Justizministerium, Herr Ministerialrat Kornprobst, sah in dem Schreiben des Beschwerdeführers keine Bedrohung und auch keine Straftat, sondern nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Auch dies wurde in dem Urteil des Landgerichts Würzburg rechtskräftig so festgestellt (Anlage 8 S. 37 oben).

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg leitete die Schreiben an die Staatsanwaltschaft Würzburg weiter. Erst der dortige Sachbearbeiter hatte Bedenken, ob man in dieses Schreiben nicht die Androhung eines Amoklaufs interpretieren könnte. Dieser wandte sich an den Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg, Herrn Schmitt, der dann vorsorglich zum Schutz der Justizangestellten Sicherungsmaßnahmen veranlasste, worauf auch ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens eröffnet wurde und das Amtsgericht Würzburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 22.06.2009 gegen den Beschwerdeführer einen Haftbefehl wegen des Vorwurfs der Störung des öffentlichen Friedens aufgrund der oben genannten Schreiben erließ, der auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt wurde (Anlage 9).

Der Beschwerdeführer war einen Tag vorher, am 21.06.2009, aufgrund des erwähnten Sicherungshaftbefehls (AG Würzburg, Az: 101 Ds 814 Js 824/06) verhaftet worden. Am 09.07.2009 wurde der Beschwerdeführer durch den die Bewährung überwachenden Richter des Amtsgerichts Würzburg gehört. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 09.07.2009 wurde die mit Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, sondern nur verlängert. Gleichzeitig wurde der Sicherungshaftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 26.05.2009 aufgehoben.

Ab dem 11.07.2009 bis 15.07.2009, unterbrochen am 16.07.2009 zur Vollstreckung einer eintägigen Erzwingungshaft und vom 17.07.2009 bis 05.08.2009 befand sich daher der Beschwerdeführer aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens, aus dem letztlich auch der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg resultiert, in Untersuchungshaft. Dies steht fest aufgrund der rechtskräftigen Feststellungen des Urteils des Landgerichts Würzburg (Anlage 8, S. 15 unter C. 1).

Diese tatsächliche Feststellung des Landgerichts Würzburg ist im Verfahren über die Strafrechtsentschädigung, um das es hier geht, gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 StrEG verbindlich zugrunde zu legen.

Mit Datum vom 27.07.2009 wurde eine vorläufige psychiatrische gutachterliche Stellungnahme, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Würzburg erstellt wurde, zu den Akten gegeben. Der Gutachter, Herr. Dr. Groß, kam zu dem Ergebnis, dass auch eine wahnhafte Störung in Betracht kommt und die Eingangskriterien für eine Unterbringung gem. § 126 a StPO erfüllt seien.

Hierauf erging am 03.08.2009 durch das Amtsgericht Würzburg ein Unterbringungsbeehl gegen den Beschwerdeführer unter Aufhebung des Haftbefehls und der Beschwerdeführer wurde im Bezirkskrankenhaus Lohr geschlossen untergebracht (Anlage 10).

Auf Initiative der Verteidigung wurde mit einer umfassend psychiatrischen Begutachtung der renommierte Prof. Dr. med. Norbert Nedopil, Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie im Klinikum der Universität in München beauftragt.

Zusammenfassend kam Herr Prof. Dr. Nedopil in seinem Gutachten vom 02.03.2010 zu dem Ergebnis, dass aus klinisch psychiatrischer Sicht die Diagnose einer Anpassungsstörung (ICD-10F43.25), bzw. eine Dysthymia (ICD-10F34.1) festzustellen sind. Die Diagnosen einer wahnhaften Störung oder einer Persönlichkeitsstörung konnten aus Sicht des Gutachtes nicht bestätigt werden, weil die diagnostischen Kriterien für beide Störungsbilder nicht vorliegen. Nach Auffassung des renommierten Gutachters Prof. Dr. Nedopil lag noch nicht einmal das Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB vor, sodass auch die Voraussetzung für

die Anwendung des § 63 StGB und ebenso die Voraussetzung für die Anwendung des § 126 a StPO entfallen, also eine Unterbringung nicht angezeigt war (Anlage 11).

Nachdem sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt bereits knapp 8 Monate in Untersuchungshaft bzw. in Unterbringung in der geschlossenen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Lohr befand, ohne nach dem Gutachten auch nur annäherungsweise psychisch so krank zu sein, dass eine geschlossene Unterbringung gerechtfertigt gewesen war, hob das Landgericht Würzburg mit Beschluss vom 04.03.2010 den Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg auf und verfügte, dass der Beschwerdeführer unverzüglich aus der forensischen Psychiatrie zu entlassen sei. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg auf Erlass eines erneuten Haftbefehls wurde zurückgewiesen, wobei das Gericht argumentierte, dass selbst für den Fall einer Verurteilung die Straferwartung nicht so gravierend sei, dass unter Anrechnung der bereits erlittenen Untersuchungshaft und Unterbringung der Vollzug der weiteren Untersuchungshaft noch verhältnismäßig sei (Anlage 12).

Der Beschuldigte wurde daraufhin am 05.03.2009 aus der forensischen Psychiatrie entlassen und begab sich nach Stuttgart in die Wohnung, die er immer als seinen Wohnsitz angegeben hatte und wo er auch gemeldet war, bei [REDACTED]

Gegen die Zurückweisung des Haftbefehlsantrags ging die Staatsanwaltschaft Würzburg in Beschwerde.

Das Oberlandesgericht Bamberg, dem die Pflichtverteidigerbestellung des Unterfertigten bekannt war, hat weder die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg dem Unterfertigten zugeleitet, noch diesem Gelegenheit zur rechtlichen Stellungnahme gewährt und mit Beschluss vom 12.03.2010 auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen den Beschuldigten erneut Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erlassen (Anlage 13).

Der Beschwerdeführer, der, wie oben ausgeführt, am 05.03.2010 aus dem Bezirkskrankenhauses Lohr entlassen worden war, wurde aufgrund dieses erneuten Haftbefehls am 12.03.2010 in Stuttgart an der Adresse verhaftet, wo er immer behauptet hatte, dass er sich aufhalte, der Maierwaldstraße 11.

Der Unterfertigte reklamierte daraufhin beim Oberlandesgericht Bamberg die Nachholung des rechtlichen Gehörs gem. § 33 a StPO, weshalb ihm die entsprechenden Stellungnahmen, nämlich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg und die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg übersandt wurden. Hierzu wurden vom Unterfertigten durch Schriftsatz vom 29.03.2010 rechtliche Ausführungen gemacht, bei dem insbesondere zum Haftgrund der Fluchtgefahr umfassend vorgetragen wurde (Anlage 14).

Es wurden Bestätigung [REDACTED] vorgelegt, dass er bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inhaftierung bei ihr wohnhaft gewesen sei und sich dort aufgehalten habe, wo er auch gemeldet war. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer dort wieder verhaftet wurde, wo er nach seiner Aussage aufhältig ist und gemeldet war und er in den eineinhalb Wochen, wo er sich auf freiem Fuß befand, keinerlei Anstalten zur Flucht unternommen hätte (Anlage 14).

Trotzdem bestätigte das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 01.04.2010 seinen ursprünglichen Beschluss und bejahte weiterhin die Fluchtgefahr (Anlage 15).

Das Oberlandesgericht Bamberg hatte während der Inhaftierung und Unterbringung des Beschwerdeführers eine Flut von Beschwerden und Eingaben von diesem zu bearbeiten, in

dem dieser in der ihm eigenen Art auch massive Vorwürfe gegen die Justiz in Würzburg sowie die übergeordneten Justizstellen erhob.

Dem Beschwerdeführer war es in der kurzen Zeit seiner Freilassung, vorbereitet durch Schriftsätze und auch unter Mithilfe des Unterfertigten gelungen, aus der Unterbringung heraus einen Termin beim Familiengericht Würzburg zu initiieren, bei dem ihm am 09.04.2010 endlich ein Umgangsrecht, für das er seit Jahren kämpfte, [REDACTED] zuerkannt wurde. Aufgrund dieses Beschlusses beantragte der Unterfertigte eine erneute Haftprüfung, worauf das Landgericht Würzburg am 22.04.2010 den Haftbefehl wieder aufhob, da es nunmehr eine Fluchtgefahr nicht mehr als gegeben ansah (Anlage 16).

Insgesamt war der Beschwerdeführer daher, wie sich dies auch aus den rechtskräftigen Tatsachenfeststellungen des Landgerichts Würzburg in seinem Urteil auf S. 15 ergibt, vom 11.07. - 15.07. und vom 17.07. - 05.08.2009 in Untersuchungshaft. Danach befand er sich vom 05.08.2009 - 05.03.2010 in Unterbringung in der psychiatrischen geschlossenen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Lohr. Anschließend befand er sich noch einmal aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.03.2010 - 22.04.2010 in Untersuchungshaft.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg ging gegen die erneute Aufhebung des Haftbefehls durch das Landgericht Würzburg nicht mehr in Beschwerde, da selbst der Staatsanwaltschaft Würzburg eine erneute Inhaftierung des Beschwerdeführers durch das Oberlandesgericht Bamberg als nicht mehr verhältnismäßig erschien.

Im Strafverfahren vor dem Landgericht Würzburg, welches an 7 Hauptverhandlungstagen zwischen dem 08.06.2010 und 20.08.2010 stattfand, wurden die das Verfahren auslösenden Schreiben des Beschwerdeführers bezüglich ihres Inhalts genau analysiert. Die Person des Beschuldigten wurde vom Landgericht Würzburg ausführlich durch psychiatrisches Gutachten und Zeugen sowie eigene Einlassung des Angeklagten analysiert.

Von der Verteidigung wurde eine Vielzahl von Schriftstücken aus der Vergangenheit zu den Akten gegeben, aus denen sich die Art und Weise, wie der Beschuldigte seine Meinung äußerte und argumentierte, offenbarte.

Es wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit Jahren gegen die nach seiner Auffassung vorherrschende Diskriminierung nichtehelicher Väter kämpfte. Insbesondere hielt er auch das bestehende Gewaltschutzgesetz für verfassungswidrig und diskriminierend, da es ausschließlich Männer betraf, die nach seiner Auffassung aufgrund dieses Gesetzes kriminalisiert würden und vom Umgangsrecht mit ihren Kindern ausgeschlossen wurden, da dieses Gesetz zum Missbrauch durch Mütter einladen würde.

Es wurde festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer bei seiner Argumentation häufig auch auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Michael Bock vom Fachbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht vom 15.06.2001 zum Entwurf des Gewaltschutzgesetzes bezog. In diesem Gutachten hat Herr Prof. Dr. Dr. Bock die Missbrauchsmöglichkeit benannt und unter anderem auch bereits ausgeführt: „Und beweist nicht jede Form von Leugnen oder gar Widerstand die Uneinsichtigkeit und andauernde Gefährlichkeit des „Täters“, die noch wirksamere Kontrollmaßnahmen gegen ihn nahelegt, wie etwa den bereits vorgesehenen Einsatz des Strafrechts nach § 4 GewSchG, so lange, bis der „Täter“ wirklich im Gefängnis, auf der Straße, in der Sucht oder nach erfolgreichem Suizid auf dem Friedhof gelandet ist?“

Dieses Zitat, das nämlich durch eine Kriminalisierung durch das Gewaltschutzgesetz nichteheliche Väter in einen Zustand getrieben werden, der Eigen- oder Fremdgefährdung zur Folge haben könnte, wurde zu einem zentralen Argumentationspunkt in der

Meinungsäußerung des Beschwerdeführers. Auch in dem dem Strafverfahren zugrunde liegenden Schriftsatz an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 führte der Beschwerdeführer aus:

„Die Kriminalisierung und Vorgehensweise der hier angeklagten Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft Würzburg potenzierte erkennbar die Schädigungen und die tatsächliche Eskalations- und Gewaltgefährdung (Gutachten Prof. Dr. Bock, Universität Mainz, Juni 2001).

.....

Männer und Väter werden ausgegrenzt, isoliert, hernach kriminalisiert und psychiatrisiert, Suizidalität und reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung provoziert.“ (Anlage 4)

Es handelt sich hier um mehr oder minder sachlich vorgetragene Argumentationen im Rahmen der freien Meinungsäußerung des Beschwerdeführers, der hier auch erkennbar ein politisches Anliegen verfolgte.

Im Strafverfahren vorgelegt wurde zum Nachweis der Argumentation der freien Meinungsäußerung und der politischen Argumentation des Beschwerdeführers ein Leserbrief an die Süddeutsche Zeitung, dort veröffentlicht am 27.05.2009, der am selben Tag wie die verfahrensgegenständliche Klage an das Landgericht Würzburg verfasst wurde (Anlage 17).

Dort führt der Beschwerdeführer aus: „Sobald Frau sich als „Opfer“ präsentiert, bleibt den Männern und Vätern nur Suizid, Suff oder Hinnahme der Entfremdung von den Kindern!... Sobald sich der Staat um Konflikte kümmert, bleibt es archaisch: Der Mann ist ein Täter, die Frau ein Opfer.“

Vorgelegt wurde ein Leserbrief an die Zeitung „Sonntag aktuell“, die Sonntagsbeilage der Stuttgarter Nachrichten vom 07.06.2009, in dem der Beschwerdeführer ausführte: „So wurde ein Klima geschaffen, dass das Trauma der Trennung mit Kindern in eine Sphäre katapultiert hat, das Männer mitunter dazu bringt, ihre ganze Familie auszulöschen, dass sie in erheblicher Zahl für Suizide und Lebenszerstörung verantwortlich ist, das hunderttausende Kinder und deren Bindungsschädigung als Normalität betrachtet. Ich selbst bin als seit 6 Jahren entfremdeter Vater und als Sohn eines schon vor 30 Jahren „entsorgten“ Vater auch deshalb nicht Amok gelaufen, weil ich den Rechtsstaat dazu zwingen werde, endlich seine Verantwortung zu übernehmen.“

Dieser Leserbrief wurde zeitlich kurz nach den das Verfahren betreffende Schreiben vom 18. und 20.05.2009 verfasst und an die Zeitung übersandt (Anlage 18).

Vorgelegt wurde ein Schreiben an das Landgericht Würzburg bereits vom 20.12.2005 zu dem Aktenzeichen 43 S 2449/05, in dem der Beschwerdeführer ausführte: „Die Folgen des Gewaltschutzgesetzes sind nicht nur vaterlos aufwachsende Kinder, sondern auch gestiegene Fallzahlen an Morden aufgrund der Hilflosigkeit, in die Männer und Väter von überlasteten Gerichten und flapsigen selbstherrlichen Richtern getrieben werden, die von egomanischen und lügenden Frauen/Müttern manipuliert und benutzt werden“ (Anlage 19)

Es wurde weiter vorgelegt ein Leserbrief des Beschwerdeführers, der in der Zeitschrift „Psychologie heute“ vom September 2007 veröffentlicht wurde und in dem dieser argumentierte: „Um es deutlich zu sagen: Familienväter laufen oft erst Amok, nachdem über lange Zeit jede Form der Aufarbeitung, der Konfliktlösung versagt oder mittels Gewaltschutzgesetz „verboten“ wurde.“ (Anlage 20)

Anhand dieser Argumentationsmuster, mit denen der Beschwerdeführer seine freie Meinung äußerte, publizierte und für die politische Arbeit gebrauchte, wurden dann die

verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 18.05.2009 an das Landgericht Würzburg und vom 20.05.2009 an das Bayerische Staatsministerium für Justiz analysiert.

Soweit es im Schreiben vom 20.05.2009 (Anlage 5) an das Justizministerium heißt: „Die Vorgehensweise (der Staatsanwaltschaft Würzburg) befördert und verursacht Suizidalität, Bildungs- und Gesundheitsschädigungen, Eskalation, bishin zu Straftaten gegen das Leben i. S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung.“

Oder:

„Die Vorgehensweise der Justiz Bayern auf Grundlage der Sorgerechtsverweigerung für Väter und der „häuslichen-Gewalt“-Propaganda des Ministeriums hingegen ist geeignet, als Auslöser für Familientragödien Suizide und zahllose Eltern-Kind-Entfremdungen mit irreversibler Bindungsschädigungen der betroffenen Kinder“,

kam das Landgericht Würzburg nachvollziehbar zu dem Schluss, dass dies keine Androhung eines Amoklaufes sei, sondern die üblichen Argumentationsmuster des Beschuldigten im Rahmen seiner freien Meinungsäußerung.

Auch die Klage vom 18.05.2009 (Anlage 4) führt die selben argumentativen Absätze auf. Es heißt z. B.: „Suizidalität, Eskalation und Begehung von schweren Straftaten i. S. einer reaktiven Eigen- und Fremdgefährdung werden vorsätzlich und schuldhaft in Kauf genommen, wie sich aus dem gesamten Zusammenhang ergibt.“

Oder:

„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemein gültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufer und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe - hier der Staatsanwaltschaft Würzburg - bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten (Anlage 1: Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden: Hierin heißt es: Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrener Kränkungen, sowie Partnerschaftskonflikte.“

Danach verweist der Beschwerdeführer wiederum auf das bereits zitierte Gutachten von Herrn Prof. Dr. Bock.

Die Verwendung des Stichworts „Winnenden“ muss hier im richtigen Zusammenhang gesehen werden. Beigefügt war durch den Beschwerdeführer der in Anlage Nr. 20 beigefügte Zeitungsschnitt. Dort war anlässlich eines Berichtes über den Amoklauf in Winnenden, der aber abgeschnitten und gar nicht mit abgedruckt war, als Stichwort eine allgemein gültigen Definition des Begriffs „Amoklaufs“ mitabgedruckt. Aus dieser Definition hatte der Beschwerdeführer die Auslöser für solche Handlungen zitiert und wollte klarmachen, dass bei nichtehelichen Vätern durch die Kriminalisierung und Ausgrenzung u. a. durch das Gewaltschutzgesetz solche auslösenden Punkte geradezu provoziert würden. Alles bewegte sich auf der üblichen Argumentationsschiene des Beschwerdeführers. Im Fortlauf des Schreibens zitiert der Beschwerdeführer eine Anklageschrift gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft Würzburg wie folgt:

„Die Auffassung des Landgerichts Würzburg, dass eine Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die - derzeit - fehlende „erheblichen“ Straftaten zutreffend.“

Hieraus schließt dann der Beschwerdeführer, dass wohl die Staatsanwaltschaft Würzburg (um ihn endlich unterbringen zu können) bei ihm „Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemein gültige Folge von Schädigungen daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „erwartet“ werden“.

Nach all dem stellte das erkennende Landgericht Würzburg nach umfassender Beweisaufnahme und Beschäftigung mit der Person des Angeklagten fest, dass der festgestellte Sachverhalt eine Strafbarkeit des Angeklagten nicht begründet. Die Schreiben des Angeklagten würden keine ausdrücklich Androhung der Begehung eines Tötungsdeliktes enthalten.

Auch eine konkludente Androhung sei diesen Schreiben nicht zu entnehmen. Weder das an das Landgericht Würzburg adressierte Schreiben vom 18.05.2009 noch das Schreiben an das Bayerische Staatsministerium des Justiz vom 20.05.2009 lassen allein nach dem Inhalt mit Bestimmtheit und Gewissheit darauf schließen, dass der Angeklagte einen Tötungsdelikt begehen werde.

Hilfsweise äußerte sich das Landgericht dazu, dass selbst dann, wenn man die Schreiben objektiv als konkludente Androhung interpretieren würde, trotzdem keine Strafbarkeit vorliegen würde, da der Angeklagte die Folge seines Handelns nicht ernsthaft erkennen und billigend in Kauf genommen habe. Bei der festgestellten Motivation des Angeklagten, die beide Schreiben zugrunde lagen, ist seine Einlassung, er habe bei der Erstellung beider Schreiben an die Begehung eines Amoklaufs oder daran, dass seine Schreiben als Androhung eines solchen aufgefasst werden, überhaupt nicht gedacht, nicht zu widerlegen. Das Gericht schließt auch aus, dass der Angeklagte vortäuschen wollte, ein Tötungsdelikt zu begehen. Dafür gebe es keine Anhaltspunkte.

Folgerichtig sprach das Gericht aus, dass der Anspruch über die Entschädigung des Angeklagte für die erlittene Untersuchungshaft und Unterbringung aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StrEG folgt. Der Angeklagte habe nicht in ungewöhnlichem Maß diejenige Sorgfalt verletzt, die ein verständiger Mensch anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen.

Hinzuzufügen ist, was nachgewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer in den beiden Schreiben so argumentierte, wie er seit Jahren eigentlich schon argumentierte, wie er dies in einer Vielzahl von Leserbriefen, im Kommunalwahlkampf, in Beschwerden, Eingaben und Anträgen tat und der damit, wenn auch in extensiver Art und Weise versuchte, auch politisch zu gestalten und seine persönliche Meinung zu einem ihn bedrängenden Problem öffentlich zu äußern.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat gegen das freisprechende Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt, dies aber wohl aufgrund Hinweises der Bundesstaatsanwaltschaft zu den Erfolgsaussichten wieder zurück genommen. Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat gegen die Entscheidung über die Strafrechtsentschädigung Beschwerde zum Oberlandesgericht Bamberg eingelegt. Diesbezüglich war der selbe Senat zuständig, der bereits vorher während der Haftzeit und Unterbringung eine kaum zu übersehende Vielzahl von Beschwerden und Eingaben des damaligen Angeklagten bearbeiten musste und der, wie oben ausgeführt, auch nach längerer Inhaftierung bzw. Unterbringung gegen die Entscheidung des Landgerichts Würzburg den Haftbefehl wieder in Kraft setzte und nachdem das rechtliche Gehör nachträglich gewährt werden musste, diese Entscheidung noch einmal bestätigte.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen die Strafrechtsentschädigungsentscheidung hat dieser Senat dann durch Beschluss vom 13.04.2011 die Entscheidung des Landgerichts Würzburg aufgehoben und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz versagt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Verfassungsbeschwerde, da dieser Beschluss nach Auffassung des Unterfertigten die Grundrechte des Beschwerdeführers massiv verletzt.

III. Rechtliche Würdigung des angegriffenen Beschlusses

Der Beschwerdeführer war letztlich wegen zweier Schreiben, bei denen hochkarätige Juristen, wie ein heutiger BGH-Richter beim Leipziger Strafsenat, ein Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium und das erkennende Gericht, die Richter der I. Strafkammer des Landgerichts Würzburg, nach Überprüfung davon ausgingen, dass in diesen Schreiben weder die Androhung eines Amoklaufs, noch eine Bedrohung formuliert wurde, fast 2 Monate in Untersuchungshaft und, was schwerer wiegt, 7 Monate in der geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie untergebracht, ohne psychisch so krank zu sein, dass dies auch nur annähernd gerechtfertigt gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hatte in diesen beiden Schreiben seine ihm eigene Meinung zu einem bestimmten Thema geäußert. Der Beschwerdeführer hatte zum Thema Umgang der Justiz und Gesetzeslage in Bezug auf nichteheliche Väter seit Jahren einen auch politischen Kampf geführt, den er an die Öffentlichkeit tragen wollte und mit dem er die nach seiner Auffassung diskriminierende Gesetzeslage und vor allen Dingen auch den Umgang der Richter und Staatsanwälte hiermit ändern wollte.

Das Oberlandesgericht Bamberg führt in dem angegriffenen Beschluss aus, dass der frühere Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit grob fahrlässig selbst verursacht habe. Richtig weist zwar das Oberlandesgericht Bamberg daraufhin, dass bei der Überprüfung der Entschädigungsentscheidung der Senat an die Urteilsfeststellungen gebunden sei (§§ 8 Abs. 3 S. 3 StrEG, 464 Abs. 3 S. 2 StPO). Diese Bindung beziehe sich auf die tatsächlichen Feststellungen, nicht auf Wahrscheinlichkeitsurteile, Schlussfolgerungen oder auf die Rechtsauffassung des Erkenntnisgerichts. Abgesehen davon, dass der OLG-Senat hierbei übersieht, dass das Urteil tatsächlich festgestellt hat, von wann bis wann sich der frühere Angeklagte in Untersuchungshaft oder in Unterbringung befand, sodass anders als der angegriffene Beschluss dies tut, an der Anzahl der Tage die für eine Entschädigung in Frage kommen, keine Änderung mehr möglich ist. Trotzdem kommt der Senat des Oberlandesgerichts Bamberg zu dem Ergebnis, dass die im vorstehenden bereits ausführlich zitierten Stellen aus den beiden Schreiben, die der Anklage zugrunde lagen, bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise nur als Ankündigung eines Amoklaufes zu verstehen sind. Sich selbst wieder zurücknehmend führt der Beschluss im folgenden Satz aus, dass die Schreiben den Schluss des Lesers auf einen drohenden Amoklauf des früheren Angeklagten als nicht fern liegend erscheinen lassen (Seite 10 des angegriffenen Beschlusses). Als Beleg wird angeführt, dass der Vizepräsident des Landgerichts die Schreiben als Bedrohung, als Ankündigung eines Amoklaufs, aufgefasst und umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen angeordnet hat. Der Senat führt weiter aus, dass es unerheblich sei, dass andere Zeugen, insbesondere der frühere Richter am Landgericht Bellay den Inhalt der Klageschrift nicht als bedrohlich aufgefasst und in ihm auch keine Straftat gesehen hat.

Weiter führt der Senat aus, dass die Interpretation der von dem früheren Angeklagten verfassten Schreiben, die jedenfalls auch bestimmt waren, den Beamten und Richtern der Justizbehörde in Würzburg zugeleitet zu werden als Androhung eines Amoklaufs nicht fern liegen würde. Danach kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der frühere Angeklagte grob fahrlässig gehandelt habe, obwohl der Senat richtig darauf hinweist, dass die Annahme grober Fahrlässigkeit auf der subjektiven Seite voraussetzt, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch ein auch subjektiv unentschuldbares Verhalten in hohem Maße außer Acht gelassen werden muss, was bedeutet, dass schon einfachste naheliegende Überlegungen anzustellen versäumt werden und dass hier unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Der Senat kommt trotzdem zu dem Ergebnis, der Angeklagte

habe grob fahrlässig gehandelt. Es sei für jeden vernünftig denkenden Menschen ohne weiteres erkennbar, dass die Drohungen mit einem Amoklauf des Angeklagten in seinen Schreiben zu einer Verhaftung führen würde.

Ob der Senat des Oberlandesgerichts Bamberg damit auch ausdrücken will, dass er die erkennenden Richter der I. Strafkammer des Landgerichts Würzburg, den Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium oder den heutigen BGH-Richter Bellay als nicht vernünftige Menschen ansieht, mag dahingestellt bleiben. Zumindest verkennt der Senat des Oberlandesgerichts Bamberg hier die zwingend vorzunehmende Abwägung anhand des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Der Senat verkennt, dass bei der Entscheidung des Vizepräsidenten des Landgerichts, ob Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, der Schwerpunkt auf der möglichen Gefahrenabwehr im Rahmen eines vorbeugenden Handelns liegt. Hier stellt sich natürlich nicht die Frage, ob der Verfasser der Schreiben nur im Rahmen seiner freien Meinungsäußerung, wenn auch mit drastischen Worten, diese Meinung äußern wollte oder ob eventuell in die Schreiben auch die konkludente Drohung mit einem Amoklauf hinein interpretiert werden kann.

Ganz anders ist es allerdings bei der Frage, ob der Verfasser dieser beiden Schreiben wegen dieser Schreiben monatelang eingesperrt werden kann und ob ihm danach, wenn sich seine Unschuld erwiesen hat und sich herausgestellt hat, dass er mit den beiden Schreiben tatsächlich nur im Rahmen seiner freien Meinungsäußerung diese artikulieren wollte und nie die Absicht hatte, auch nur andeutungsweise mit einem Amoklauf zu drohen, ihm die hier begehrte immaterielle Entschädigung, für die massive belastende Freiheitsberaubung, die er erfahren hat, versagt werden kann.

Die Konsequenz des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg ist, dass dann, wenn jemand die Meinung vertritt, dass eine bestehende Gesetzeslage oder ein unrechtmäßiges Handeln der Justiz eine gewisse Gesellschaftsgruppe zu fremdgefährdenden Verhalten, wie z. B. Amoklauf drängen würde, man ihn zwar letztlich eventuell zwar nicht verurteilen würde, aber wenn man ihn vorher monatelang eingesperrt hätte, müsste er sich entgegen halten lassen, er sei grob fahrlässig selbst daran Schuld gewesen, wenn er eine solche Meinung äußert, da man diese Meinung ja auch als konkludente Androhung eines Amoklaufs hätte interpretieren können und dies würde ausreichen, um zu dem Ergebnis zu kommen, er hätte grob fahrlässig seine Verhaftung selbst verschuldet und bekäme für die erlittene Haft keine Entschädigung mehr.

Man könnte also keine Meinungen mehr äußern, die eventuell auch nur entfernt und konkludent als Androhung einer Straftat interpretiert werden könnte.

Dies ist eine erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit und ein Verstoß gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 GG. Der Senat verkennt in dem angegriffenen Beschluss, dass dann, wenn es verschiedene Interpretationsmöglichkeiten von Äußerungen gibt, auch der Maßstab der grundrechtlich geschützten freien Meinungsäußerung heran gezogen werden muss, um zu beurteilen, ob eine bestimmte Meinungsäußerung zur Versagung von Entschädigungsansprüchen führen kann, nur weil sie eventuell als rechtswidrige Äußerung ausgelegt werden könnte, bei weitem aber nicht ausgelegt werden muss.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den

Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 7, 198/208; siehe dazu auch BVerfGE 96, 196 (208 f)).

Bei der Frage, ob jemand, der aufgrund der Äußerung seiner Meinung, die als konkludente Bedrohung interpretiert wurde, obwohl sie als solche gar nicht gemeint war und auch ganz anders hätte interpretiert werden können, lange Zeit zu Unrecht eingesperrt war und deswegen mit einem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen wird, ist eine Güterabwägung erforderlich. Das Recht zur Meinungsäußerung muss nur dann zurück treten, wenn schutzwürdige Interessen eines Anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Bei einem immateriellen Entschädigungsanspruch wegen einer Inhaftierung ist dies nicht der Fall, wenn sich nachträglich die Unschuld des Inhaftierten heraus gestellt hat. Die Meinungsfreiheit würde ansonsten massiv eingeschränkt werden.

Dies verkennt der OLG-Senat.

Der Entschädigungsanspruch nach dem StrEG ist seiner Rechtsnatur nach ein Aufopferungsanspruch. Aus dem StrEG ergibt sich diesbezüglich ein fester Anspruch. Die unrechtmäßige Versagung durch den angegriffenen Beschluss verletzt den Beschwerdeführer auch in seinem Eigentumsrecht. Die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft oder Unterbringung ist auch ein Annex aus dem Entzug der Freiheit. Der Entzug der Freiheit ist der schwerste Eingriff in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung überhaupt. Die Versagung dieser geringfügigen Wiedergutmachung ist daher auch ein Eingriff in das Recht auf die Freiheit der Person.

Der Eingriff der Entscheidung des OLG-Senats in die Grundrechte des Beschwerdeführers ist offensichtlich. Zumindest ist die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers hiervon massiv beeinträchtigt.

IV. Annahmeveraussetzungen

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Soweit ersichtlich ist noch nicht entschieden, inwieweit bei der Frage, ob eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft oder Unterbringung zu gewähren oder zu versagen ist, der Maßstab, inwieweit Verschulden vorliegt, an Grundrechten auszurichten ist. Dies gilt vor allem bei dem hier vorliegenden Delikt des Störens des öffentlichen Friedens, wenn man für seine Äußerung die Meinungsfreiheit reklamiert und nur eine von mehreren Interpretationsmöglichkeiten der Äußerungen tatsächlich eine konkludente Störung des öffentlichen Friedens darstellen würde (wobei sich hier die Frage stellt, ob im konkreten Fall eine solche mögliche Interpretation überhaupt angenommen werden kann).

Es ist weiter die Frage zu klären, ob nicht die Strafrechtsentschädigung als Annex des Freiheitsrechts nur bei restriktiver Auslegung des Schuldgrundsatzes versagt werden darf.

Unabhängig davon ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des hier verletzten Grundrechts angezeigt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung ein besonderes Gewicht hat und den Beschwerdeführern in existentieller Weise betrifft.

Wie ausgeführt, hat der Beschwerdeführer sich für einen politischen Einsatz entschieden, sich für die Rechte nichtehelicher Väter einzusetzen. Hierzu gehört es für ihn auch, dass er seiner Meinung Ausdruck verleiht, dass die bekanntermaßen im Verhältnis nicht geringe Zahl von Suiziden oder Amokläufen im Familienbereich durch Männer, zumindest auch zum Teil durch die nach Auffassung des Beschwerdeführers diskriminierende Gesetzeslage und Handhabung durch die Justiz gegenüber nichtehelichen Vätern verursacht wird.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg sagt im Prinzip nichts Anderes, als dass der Beschwerdeführer, wenn er eine solche Meinung äußert, in grob fahrlässiger Weise es selbst verschulden würde, wenn er danach Monate eingesperrt würde und er dann auch keinen Anspruch auf die im europäischen Maßstab sowieso geringe Entschädigung hätte.

Da gegen den angegriffenen Beschluss kein Rechtsmittel mehr gegeben ist, ist die Verfassungsbeschwerde anzunehmen.

Mulzer
Rechtsanwalt

Anlagen